

**Zusammenfassung des Gutachtens**  
**„Rechtmäßigkeit des geplanten Bebauungsplans 836V „Östlich Elfrather See“ der**  
**Stadt Krefeld über den Bau eines sog. Surfarks“ vom 06.12.2022**

**erstellt durch Frau Dr. Roda Verheyen und die Kanzlei Rechtsanwälte Günther im Auftrag des BUND Landesverband NRW e.V.**

Die Planung leidet an einer Reihe von formellen und materiellen Rechtsfehlern.

Es wurde bereits die Anstoßwirkung bei der Planauslegung verfehlt. Auch werden die Vorschriften und Vorgaben der Rechtsprechung zu der gewählten, besonderen Verfahrensart eines „vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ missachtet. Auch inhaltliche (materiell-rechtliche) Fehler, darunter die Verstöße gegen zwingende Rechtsnormen und gravierende Abwägungsfehler in Bezug auf den Klimaschutz, den Umgang mit den Belangen Wasser, Natur- und Artenschutz und Immissionsschutz stehen der Planung im Weg.

Besonders gravierend ist die Missachtung der rechtlichen Vorgaben beim **Klimaschutz**.

Die Stadt Krefeld betreibt mit diesem Bebauungsplan eine städtebauliche Planung, die in keiner Weise auf Transition (also Treibhausgas-Neutralität bis 2045, die mit dem Bundesklimaschutzgesetz vorgegeben ist) angelegt ist, sondern auf ein „Weiter so“ mit unbegrenztem Strom- und Wärmeangebot setzt. Die Begründung ist frei von ernsthaften Erwägungen im Hinblick auf den Klimaschutz und den sog. Rebound-Effekt.

Der geplante Surfspark wird erhebliche Mengen an Energie für nur einen kleinen Klientenkreis verbrauchen, obwohl insgesamt zur Erreichung der Bundes-, Landes- und kommunalen Klimaschutzziele zwingend Energie einzusparen ist. Es liegt eine Verstärkung des ohnehin schon vorliegenden Rebound-Effekts vor. Darunter versteht man den Anstieg des Gesamtbedarfes an Energie. Es werden vermeidbare Mehremissionen verursacht, die in der Folge wiederum zu einer niedrigeren relativen Abdeckung des Gesamtbedarfs durch erneuerbare Energien führen. Diese beschriebene Entwicklung gefährdet die Transition zu klimaneutralen Wirtschaft, weshalb der Bund mit dem neuen Energieeffizienzgesetz verbindliche absolute Einsparziele beim Energieverbrauch setzen wird.

Die Durchführung des Bebauungsplans würde auch gegen das **Integrierte Klimaschutzkonzept Krefeld (IKSK)** verstößen. Dieses fließt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als eigenständiger materieller Belang in die Abwägung ein. Städtebaulichen Konzepten und Planungen im Sinne dieser Norm kommt ein hoher Stellenwert in der Bauleitplanung zu. Zentral ist dort festgelegt der Grundsatz „no-emission vor low-emission“. Der erste von zwei Kernpunkten zur Senkung von CO2-Emissionen in der Stadt Krefeld durch das IKSK ist die Verringerung des Energieverbrauchs durch Effizienz- und Einsparmaßnahmen insbesondere, da die „Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien in Krefeld sehr eingeschränkt sind“ (S. 112).

Mit der Bauleitplanung wird kein Einsparpotential gehoben oder eine Effizienzmaßnahme per se geplant, sondern nach den Angaben der Planung erheblicher Mehrverbrauch von Strom (3365 MWh/Jahr) für eine kleine Bevölkerungsgruppe und energiebedingte CO2-Emissionen von 1.151 Tonnen CO2/Jahr verursacht bzw. 1.824 Tonnen CO2/Jahr durch den Betrieb der Anlage insgesamt. Infolge neu entstehenden Verkehrs werden 673 t CO2/Jahr induziert. Rechtlich muss die Stadt die Abweichung bewusst eingehen und sicherstellen, dass das IKSK und auch die ambitionierten Klimaziele ansonsten weiter

<sup>1</sup> [https://ris.krefeld.de/sdnetrim/UGhVM0hpD2NXNFDFcExjZU\\_y-JX5Ry-a9d8ZrpiiDvIG8fZLoN7wX0r3XDjo-HVQ>Statusbericht\\_KrefeldKlima\\_2030\\_fuer\\_das\\_Jahr\\_2022.pdf](https://ris.krefeld.de/sdnetrim/UGhVM0hpD2NXNFDFcExjZU_y-JX5Ry-a9d8ZrpiiDvIG8fZLoN7wX0r3XDjo-HVQ>Statusbericht_KrefeldKlima_2030_fuer_das_Jahr_2022.pdf)

erreichbar bleiben. Das passiert nicht – vielmehr ist die Umsetzung des IKS K schleppend bzw. nicht vorhersehbar (vgl. Gutachten Krefeld Klimaneutral 2035).<sup>1</sup>

Die Stadt nimmt außerdem ihren Auftrag gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Klimaschutzgesetz NRW (KSG NRW) „in eigener Verantwortung **Vorbildfunktion** in Bezug auf den Klimaschutz“ zu übernehmen, nicht wahr. Sie setzt die städtebaulichen Vorteile der Surfanlage in keinerlei ernsthaftes Verhältnis zu den Klimazielen.

Sie verstößt dabei auch gegen Bundesrecht, nämlich das **Berücksichtigungsgebot aus § 13 KSG:**

Die Stadt Krefeld ist bei ihrer Entscheidung über Bebauungspläne dazu verpflichtet, die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus Art. 20a GG iVm § 13 Abs. 1 S. 1 KSG.

Danach hat die Stadt Ermittlungspflichten im Hinblick auf die Klimaauswirkungen des Vorhabens, dessen Zulässigkeit der Bebauungsplan beschreibt. Diese hat die Stadt nicht erfüllt. Auf der zweiten Stufe hat die Behörde eine Klimazielverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, also das Vorhaben mit den Klimazielen in Beziehung zu setzen. Eine Klimazielverträglichkeitsprüfung verlangt einerseits, dass die entscheidungsbefugte Stelle die Zielvorgaben des KSG für die von dem Vorhaben betroffenen Sektoren betrachtet und die Fortschritte bei der Zieleinhaltung ermittelt. Das ist nicht geschehen, letztlich meint die Stadt nur, der Mehrenergiebedarf sei unwesentlich – ein Einwand, der rechtlich unzulässig ist (sog. Fundamentaleinwand). Das Ergebnis ist dann drittens in die materielle Abwägung einzustellen und es sind Schlussfolgerungen für (oder gegen) das Vorhaben zu ziehen. Dieser Schritt fehlt komplett.

Der Plan verstößt auch gegen Vorgaben des **BNatSchG und WHG:**

Die notwendige präzise Bestandsaufnahme von betroffener Natur und Landschaft fehlt. Nach den Angaben des Umweltberichts werden 290 Bäume entfernt (252 davon von der Baumschutzsatzung erfasst). Tatsächlich weichen dem Vorhaben allerdings ca. 580 Bäume.

Es fehlen Angaben zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht (CEF). Ohne diese wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die aber vorliegend nicht gegeben werden könnte (öffentliches Interesse fehlt).

Ob das Vorhaben insgesamt gemessen am materiellen Wasserrecht genehmigungsfähig ist, ist offen. Die Ermittlungsdefizite sind so erheblich, dass eine Entscheidung über den Bebauungsplan unmöglich ist. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss die Stadt sicher sein, dass das Vorhaben auch genehmigt wird. Das ist aber sehr zweifelhaft, weil die Einleitung von Wasser in den Elfrather See kaum genehmigungsfähig sein dürfte, bzw. jedenfalls unklar ist; weil die Entnahme von Grundwasser nicht erlaubnisfähig ist und auch fraglich ist, ob dauerhaft eine Auffüllung aus dem Trinkwassernetz erfolgen kann. Es hätte insoweit insbesondere eine Prognose hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des städtischen Netzes wegen der aviserten (nachrangigen) Entnahme sowie der Entwicklung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers erfolgen müssen.

Schließlich ist das Lärmproblem nicht ausreichend bewältigt.

Die Planung ist einzustellen bzw. ist im Falle des Erlasses der Satzung gerichtlich angreifbar.